

Kapitel 20 010
Steuern

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2016 TEUR

20 010		Steuern				
		E i n n a h m e n				
		Steuern und steuerähnliche Abgaben				
011 00	821	Lohnsteuer (Landesanteil).	18 390 000 000	17 470 000 000	+920 000 000	16 694 943
012 00	821	Veranlagte Einkommensteuer (Landesanteil).	5 434 000 000	5 217 000 000	+217 000 000	4 873 201
013 00	821	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge - Landesanteil)	2 169 000 000	2 137 000 000	+32 000 000	2 094 040
014 00	821	Körperschaftsteuer (Landesanteil).	3 061 000 000	2 786 000 000	+275 000 000	2 210 511
015 10	821	Umsatzsteuer (Landesanteil).	15 575 800 000	15 031 000 000	+544 800 000	14 021 639

Erläuterungen

Zu Kapitel 20 010:

Vorbemerkung:

Die einzelnen Steueransätze für das Haushaltsjahr 2018 basieren auf den Ergebnissen der 151. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2017 auf der Grundlage der Ist-Einnahmen des Jahres 2016 sowie des ersten Quartals des Jahres 2017. Des Weiteren wurden die Erkenntnisse über die Entwicklung der Steuereinnahmen im zweiten und dritten Quartal des Jahres 2017 berücksichtigt. Bei der Schätzung der Veränderungsraten für die einzelnen Steuerarten wurde die voraussehbare wirtschaftliche Entwicklung des Landes, wie sie sich aufgrund des gesamtwirtschaftlichen Datenmaterials im Zeitpunkt der Schätzung darstellte, berücksichtigt.

Die gesamten dem Land zustehenden Steuereinnahmen werden veranschlagt mit. 58 009 000 000 EUR

Zu Titel 011 00:

Das gesamte Lohnsteueraufkommen (nach Zerlegung sowie nach Abzug des Kindergeldes und des Mitfinanzierungsanteils an der Altersvorsorgezulage) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. 43 270 588 300 EUR

Davon erhalten der Bund 42,5 v.H. und die Gemeinden 15 v.H. Dem Land verbleiben 42,5 v.H.

Zu Titel 012 00:

Das gesamte Aufkommen (nach Abzug der Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. 12 785 882 400 EUR

Davon erhalten der Bund 42,5 v.H. und die Gemeinden 15 v.H. Dem Land verbleiben 42,5 v.H.

Zu Titel 013 00:

Das gesamte Aufkommen (nach Abzug der Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. 4 338 000 000 EUR

Davon erhält der Bund 50 v.H. Dem Land verbleiben 50 v.H.

Zu Titel 014 00:

Das gesamte Körperschaftsteueraufkommen (nach Zerlegung und nach Abzug der Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern) wird geschätzt auf. 6 122 000 000 EUR

Davon erhält der Bund 50 v.H. Dem Land verbleiben 50 v.H.

Vorbemerkung zu den Titeln 015 10, 015 30, 015 31, 015 40, 015 50 und 016 10:

Vom bundesweiten Umsatzsteueraufkommen stehen dem Bund seit 2009 vorab 4,45 v.H. zu.

Vom verbleibenden Aufkommen stehen dem Bund seit 2008 5,05 v.H. als Ausgleich für die Belastungen aufgrund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung zu.

Die Gemeinden erhalten von dem nach Abzug der beiden Vorabbeträge verbleibenden Aufkommen einen Anteil von 2,20 v.H. zuzüglich eines Betrages von 2.760 Mio. EUR im Jahr 2018.

Von dem danach verbleibenden Aufkommen stehen dem Bund im Jahr 2018 49,70 v.H. abzüglich eines Festbetrages i.H.v. rd. 5.829,6 Mio. EUR zu; die Länder erhalten im Jahr 2018 einen Anteil von 50,30 v.H. zuzüglich eines Festbetrages i.H.v. rd. 5.829,6 Mio. EUR.

Gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern vom 24.09.2015 über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern lässt der Bund seine Beteiligung an den Kosten für Asylbewerber und Flüchtlinge den Ländern über einen entsprechenden Anteil am Festbetrag an der Umsatzsteuer zukommen.

Die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 07.07.2016 erhalten die Länder ebenfalls über einen entsprechend erhöhten Anteil am Festbetrag an der Umsatzsteuer.

Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer wird grundsätzlich nach der Einwohnerzahl auf die Länder verteilt. In Höhe eines Teilbetrags, der 25 v.H. des Länderanteils insgesamt nicht übersteigen darf, erhalten Länder, deren Aufkommen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und den Landessteuern je Einwohner unterhalb des Länderdurchschnitts liegt, vorab sogenannte Ergänzungsanteile. Durch den sogenannten Umsatzsteuer-vorwegausgleich erhält das Land Nordrhein-Westfalen regelmäßig einen Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer unterhalb seiner Einwohnerquote.

Zu Titel 015 10:

Der auf das Land entfallende Anteil an der in Nordrhein-Westfalen aufkommenden Umsatzsteuer wird unter Zugrundelegung der Vorbemerkung gem. dem Finanzausgleichsgesetz zwischen Bund und Ländern geschätzt auf. 15 575 800 000 EUR

Kapitel 20 010
Steuern

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2016 TEUR
015 20 821	Umsatzsteuer (Landesanteil) infolge reduzierter Beteiligung der Länder an der Finanzierung des Sondervermögens "Aufbauhilfe". Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 03 020 Titel 633 15.	—	—	—	—
015 21 821	Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) gem. Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen.	217 400 000	—	+217 400 000	—
015 30 821	Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern.	—	253 000 000	-253 000 000	1 181 000
015 31 821	Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration.	434 800 000	434 000 000	+800 000	434 000
015 40 821	Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. .	76 000 000	76 000 000	—	76 000
015 50 821	Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Verbesserung der Kinderbetreuung. Die Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 07 040 Titelgruppe 99 verwendet werden.	189 000 000	168 000 000	+21 000 000	74 000
016 10 821	Einfuhrumsatzsteuer (Landesanteil).	5 208 000 000	5 460 000 000	-252 000 000	5 134 879

Erläuterungen

Zu Titel 015 20:

Der Bund hat in 2013 für die Leistung von Hilfen in den vom Hochwasser im Mai und Juni 2013 betroffenen Ländern zur Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur das Sondervermögen "Aufbauhilfe" errichtet. Die Beteiligung der Länder an der Finanzierung erfolgt im Zeitraum 2014 - 2033 über die vertikale Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern.

Soweit die in dem Sondervermögen bereitgestellten Mittel nicht in vollem Umfang abgerufen werden, wird eine Reduzierung der finanziellen Beteiligung der Länder oder eine Ausweitung des Verwendungszwecks auf Hilfen für Schäden infolge von Unwettern in den Ländern angestrebt. Eine insoweit ggf. dem Land zusätzlich verbleibende Umsatzsteuer darf gemeinsam mit etwaigen Zuweisungen aus dem Sondervermögen "Aufbauhilfe" bis zur Höhe von insgesamt 31 Mio. EUR zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 03 020 Titel 633 15 verwendet werden. Auf die Erläuterungen zu Kapitel 20 020 Titel 234 00 wird hingewiesen.

Zu Titel 015 21:

Gem. Gesetz vom 01.12.2016 zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen werden die Kommunen vom Bund ab 2018 um jährlich 5 Mrd. EUR bundesweit entlastet.

Von diesen 5 Mrd. EUR wird 1 Mrd. EUR über den Umsatzsteueranteil der Länder bereitgestellt. Hiervon entfällt auf das Land Nordrhein-Westfalen ein Betrag von 217,4 Mio. EUR, der den nordrhein-westfälischen Gemeinden mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz zur Verfügung gestellt wird.

In Höhe von 4 Mrd. EUR erfolgt die bundesweite Entlastung der Kommunen über eine Erhöhung des Anteils der Gemeinden an der Umsatzsteuer sowie über eine Anhebung der Bundesbeteiligung an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Titel 015 30:

Gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern vom 24.09.2015 über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern trägt der Bund seit dem 01.01.2016 für jeden Asylbewerber einen Teil der Kosten für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Darüber hinaus werden den Ländern für nicht als politisch Verfolgte und Kriegsflüchtlinge anerkannte Antragsteller für pauschal einen Monat Kosten erstattet. Die zu erstattenden Kosten werden auf Basis des Aufwands pro Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bemessen und betragen jeweils 670 EUR pro Monat.

Bei den in 2017 veranschlagten Einnahmen i.H.v. 253 Mio. EUR handelte es sich um Einnahmen aus Abschlagszahlungen des Bundes für das Jahr 2017. Die Durchführung einer Spitzabrechnung durch den Bund zu den für 2017 geleisteten Abschlagszahlungen ist in 2018 zum Stichtag 31.12.2017 vorgesehen. Ebenso wird es erst in 2018 eine Konkretisierung hinsichtlich der Leistung von Abschlagszahlungen des Bundes für das Jahr 2018 geben.

Die Landeszuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz an die Kommunen sind bei Kapitel 07 095 Titel 633 40 etatisiert; auf die dortigen Erläuterungen wird hingewiesen.

Zu Titel 015 31:

Gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 07.07.2016 hat der Bund zugesagt, den Ländern für die Jahre 2016, 2017 und 2018 zu ihrer Entlastung eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Mrd. EUR zur Verfügung zu stellen. Durch das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 01.12.2016 wurde § 1 des Finanzausgleichsgesetzes entsprechend angepasst.

Der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beläuft sich in 2018 auf rd. 434,8 Mio. EUR.

Zu Titel 015 40:

Die Bundesregierung leistet seit 2016 einen jährlichen Beitrag zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von 350 Mio. EUR für die Ländergesamtheit. Hiervon entfällt auf das Land Nordrhein-Westfalen jeweils ein Anteil in Höhe von rd. 76 Mio. EUR.

Die Kostenerstattung an die Kommunen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist bei Kapitel 07 040 Titelgruppe 69 veranschlagt.

Zu Titel 015 50:

Aufgrund der hohen Anzahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern unterstützt der Bund die Länder und Kommunen bei Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuung von Kindern. Die Entlastung erfolgte im Jahr 2016 in Höhe von 339 Mio. EUR, im Jahr 2017 in Höhe von 774 Mio. EUR und beträgt 870 Mio. EUR im Jahr 2018 für die Ländergesamtheit.

Der auf Nordrhein-Westfalen entfallende Betrag beläuft sich in 2018 auf rd. 189 Mio. EUR; er wird für Maßnahmen zur Verbesserung der frühkindlichen Bildung bei Kapitel 07 040 Titelgruppe 99 zur Verfügung gestellt.

Zu Titel 016 10:

Von dem geschätzten Aufkommen an Einfuhrumsatzsteuer im Bundesgebiet stehen dem Land unter Zugrundelegung der Vorbemerkung gem. dem Finanzausgleichsgesetz zwischen Bund und Ländern zu. 5 208 000 000 EUR

Kapitel 20 010
Steuern

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2016 TEUR
017 10	821	Gewerbsteuerumlage (Landesanteil)	567 000 000	559 000 000	+8 000 000	494 342
017 20	821	Zuschlag zur Gewerbsteuerumlage	917 000 000	902 000 000	+15 000 000	819 882
018 00	821	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (Landesanteil)	637 000 000	695 000 000	-58 000 000	552 773
051 00	821	Vermögensteuer	—	—	—	-24
052 00	821	Erbschaftsteuer	1 384 000 000	1 369 000 000	+15 000 000	1 439 130
053 00	821	Grunderwerbsteuer	3 075 000 000	3 019 000 000	+56 000 000	2 946 808
055 00	821	Totalisatorsteuer Siehe Vermerke bei Kapitel 20 020 Titel 686 10.	1 000 000	1 000 000	—	633
056 00	821	Andere Rennwettsteuern Siehe Vermerke bei Kapitel 20 020 Titel 686 11.	1 000 000	—	+1 000 000	752
057 00	821	Lotteriesteuer	331 000 000	327 000 000	+4 000 000	323 604
058 00	821	Sportwettensteuer	79 000 000	70 000 000	+9 000 000	68 606
059 00	821	Feuerschutzsteuer Das Steueraufkommen darf nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 03 710 und Kapitel 03 750 verwendet werden.	97 000 000	84 000 000	+13 000 000	92 535
061 00	821	Biersteuer	165 000 000	164 000 000	+1 000 000	168 484
069 00	821	Sonstige Steuern	—	—	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 20 010			58 009 000 000	56 222 000 000	+1 787 000 000	53 701 737

Erläuterungen

Zu Titel 017 10:

Die Gewerbesteuerumlage der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. 968 048 800 EUR

Davon erhält gem. § 6 Gemeindefinanzreformgesetz der Bund 14,5/35; dem Land verbleiben 20,5/35.

Zu Titel 017 20:

Gemäß § 6 Gemeindefinanzreformgesetz beteiligen sich die Gemeinden an den einigungsbedingten Lasten des Landes (Ersatzleistungen für den Fonds "Deutsche Einheit" sowie Leistungen im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs) durch einen dem Land zustehenden Erhöhungsbetrag zur Gewerbesteuerumlage.

Es sind veranschlagt für:

1. Ersatzleistung Fonds "Deutsche Einheit".	123 179 100 EUR
2. Bundesstaatlicher Finanzausgleich.	793 820 900 EUR
Zusammen.	917 000 000 EUR

Zu Titel 018 00:

Das gesamte Aufkommen (nach Zerlegung) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. 1 447 727 300 EUR

Davon erhalten der Bund 44 v.H. und die Gemeinden 12 v.H. Dem Land verbleiben 44 v.H.

Gemeinsame Erläuterungen zu den Titeln 055 00 und 056 00:

Zur Höhe der Zuweisung von Anteilen aus dem Aufkommen der Totalisatorsteuer und der Buchmachersteuer an die Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, wird auf die Erläuterungen zu Kapitel 20 020 Titel 686 10 und 686 11 hingewiesen.

Zu Titel 058 00:

Nach § 17 Abs. 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes unterliegen Wetten aus Anlass von Sportereignissen (Sportwetten) seit dem 01.07.2012 der Sportwettensteuer.

Zu Titel 059 00:

Die Feuerschutzsteuer ist in vollem Umfang für die im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz genannten Aufgaben zu verwenden (§ 50 Abs. 8 BHKG). Dazu gehören auch die Kosten des Instituts der Feuerwehr NRW in Münster. Die Ausgaben sind in Kapitel 03 710 und Kapitel 03 750 veranschlagt.

Zu Titel 069 00:

Einnahmen sind im Haushaltsjahr 2018 nicht zu erwarten.